

*Allgemeine Geschäftsbedingungen Grafikdesign (AGG) garanten*

Stand vom 30.06.2007

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Designer und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

**1. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

- 1.1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2. Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 1.3. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 1.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Designer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

S 1/6

**2. Vergütung**

- 2.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 2.2. Der Designer erhält für seine Leistungen vom Auftraggeber eine Vergütung anhand eines vorab vom Designer erstellten Angebots.
- 2.3. Wünscht der Auftraggeber nach Beginn der Entwicklung durch den Designer zusätzliche Leistungen, die über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung hinausgehen, so richtet sich die hierfür anfallende Vergütung nach einem separaten Angebot des Designers. Mehraufwand der dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 7 nicht oder nicht hinreichend genügt, kann dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. Der Designer ist berechtigt, jederzeit angemessene Abschlagszahlungen für die bereits von ihm erzielten Arbeitsergebnisse zu verlangen.
- 2.5. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

**3. Fremdleistungen**

- 3.1. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

**4. Eigentum, Rückgabepflicht**

- 4.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Designer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

T +49 [0] 211.600 54 64  
 F +49 [0] 211.600 54 63  
 E simon@garanten.de  
 www.garanten.de

garanten  
 atelier für design  
 nicole simon  
 lorettostraße 25  
 40219 düsseldorf | germany

## 5. *Herausgabe von Daten*

- 5.1. Der Designer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Designer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 5.2. Hat der Designer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
- 5.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 5.4. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des Designers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## 6. *Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster*

- 6.1. Der Auftraggeber legt dem Designer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 6.2. Soll der Designer die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Designer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer einwandfreie Muster unentgeltlich.

S 2/6

## 7. *Haftung*

- 7.1. Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 7.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 7.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.4. Der Designer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 7.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

## 8. *Gestaltungsfreiheit und Vorlagen*

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 9. *Schlussbestimmungen*

- 9.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des Designers als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

T +49 [0] 211.600 54 64  
 F +49 [0] 211.600 54 63  
 E [simon@garanten.de](mailto:simon@garanten.de)  
[www.garanten.de](http://www.garanten.de)

garanten  
 atelier für design  
 nicole simon  
 lorettostraße 25  
 40219 düsseldorf | germany

*Allgemeine Geschäftsbedingungen Webentwicklung garanten*

Stand vom 01.09.2013

**§ 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich**

(1) Die Firma garanten bietet gegenüber gewerblichen Auftraggebern – nachfolgend Auftraggeber – die Konzeption, Gestaltung, Programmierung und Redaktion insbesondere von Websites an, mit denen diese im Internet auftreten können.

(2) Die vorliegenden Geschäftsbeziehungen regeln das in Abs. 1 bezeichnete Vertragsverhältnis zwischen garanten und dem jeweiligen Auftragnehmer. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, sofern diesen nicht ausdrücklich von garanten zugestimmt worden ist.

**§ 2 Konzepterstellung durch garanten**

(1) Soweit nicht bereits vom Auftraggeber vorgegeben, entwickelt garanten zunächst ein Grob-Konzept für die Website, welches die geplante Anzahl und die wesentlichen Elemente jeder einzelnen Webseite sowie ihre Verknüpfung untereinander aufzeigt nebst Layout und Web- Design.

(2) Nach Vorlage des Konzeptvorschlags hat der Auftraggeber den Vorschlag innerhalb von zwei Wochen gegenüber garanten schriftlich freizugeben. Lehnt der Auftraggeber den Konzeptvorschlag/ die Konzeptvorschläge von garanten in jeweils wesentlich geänderter, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragender Version mehr als drei Mal ab, so hat garanten das Recht, den Vertrag zu beenden und die für die Konzeptentwicklungsphase anteilig vereinbarte bzw. eine angemessene anteilige Vergütung zu verlangen.

(3) Nach Freigabe des Grob-Konzepts erstellt garanten ein Fein-Konzept für die Website und nennt dem Auftraggeber einen Fertigstellungstermin.

**§ 3 Erstellung der Website durch garanten**

(1) Sodann setzt der Webentwickler von garanten das Redaktionssystem auf und erstellt die Website entsprechend dem Konzept durch Programmierung des Codes einer jeden einzelnen Webseite, so wie durch Einbindung der vereinbarten Elemente in die Codes der Webseiten und durch Verknüpfung der einzelnen Webseiten untereinander gemäß der vorgesehenen Struktur.

(2) Soweit die Beschaffung von Inhaltselementen der Website (wie Bild-, Ton-, Videodateien, Texte, Logos, interaktive Elemente, Software u.a.) aufgrund gesonderter Vereinbarung ausnahmsweise nicht Sache des Auftraggebers ist, verpflichtet sich garanten, diese Elemente aus allgemein zugänglichen Datenbanken, ersatzweise vom Rechteinhaber, zu beschaffen und die betreffenden Nutzungsrechte im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu erwerben.

(3) Der Webentwickler von garanten hat die erstellte Website nach Fertigstellung in den Verfügungsbereich des Auftraggebers zu übertragen. Er kann dies durch Heraufladen der Daten auf einen vom Auftraggeber angegebenen und durch Übermittlung der Zugangsdaten zugänglich gemachten Server, durch Übergabe eines körperlichen Datenträgers oder auf sonstige, dem Auftraggeber zumutbare Weise bewerkstelligen.

**§ 4 Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumung, Namens- und Kennzeichenrechte**

(1) Die an der Gesamt-Website, den einzelnen Unterseiten sowie ggf. eingebundenen Elementen entstehenden Urheberrechte liegen beim Webentwickler von garanten. Der Webentwickler von garanten räumt dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte hieran für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten nichtausschließlich und ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung vollumfänglich ein. Die Rechtseinräumung ist insbesondere nicht auf Nutzungen im Internet beschränkt, sondern umfasst auch die Verwertung auf andere Arten und Weisen, z.B. in Rundfunk und Fernsehen, auf CD-ROM, in Printversionen sowie auf alle anderen möglichen Arten. Die Nutzungsrechtseinräumung gilt auch für Rechte, die auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen. Alle Rechte sind durch den Auftraggeber ganz oder teilweise weiter übertragbar. Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB jedoch erst wirksam, wenn der Auftraggeber die gem. § 7 dieses Vertrages geschuldete Vergütung samt bisheriger Auslagen vollständig bezahlt hat. Der Webentwickler von garanten kann eine Verwertung der Website oder einzelner Elemente vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte nach diesem Paragraphen findet dadurch nicht statt.

S 3/6

T +49 [0] 211.600 54 64  
 F +49 [0] 211.600 54 63  
 E [simon@garanten.de](mailto:simon@garanten.de)  
[www.garanten.de](http://www.garanten.de)

garanten  
 atelier für design  
 nicole simon  
 lorettostraße 25  
 40219 düsseldorf | germany

(2) Im Hinblick auf etwaig von dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht erfasste Nutzungsarten räumt der garanten dem Auftraggeber eine Option zu angemessenen Bedingungen sowie ein Eintrittsrecht in jeden Vertrag zwischen dem garanten und einem Dritten in Bezug auf die vertragsgegenständliche Website und alle hierfür geschaffenen Werke zu denselben Bedingungen ein.

(3) garanten bleibt weiterhin berechtigt, die vertragsgegenständliche Website jederzeit zu Demonstrationszwecken oder als Referenz für seine Arbeit zu benutzen. Zu diesem Zwecke kann er u.a. Vervielfältigungen einzelner Teile der Website (z.B. Thumbnails), insbesondere der Startseite, herstellen, die Website öffentlich zeigen, ausstellen, vorführen, senden oder auf sonstige Weise verwerten. Das Recht erstreckt sich auf die vertragsgegenständliche Website in der vom garanten abgelieferten Version sowie auf spätere Versionen, sofern der ursprüngliche Gestaltungsgehalt gegenüber den Veränderungen nicht völlig in den Hintergrund getreten ist.

(4) garanten ermächtigt den Auftraggeber hiermit unwiderruflich, die ihm übertragenen Rechte gegen Rechtsverletzer jederzeit im eigenen Namen geltend zu machen, insbesondere im eigenen Namen gegen jede unzulässige Verwendung der Website, einzelner Webseiten oder einzelner Elemente vorzugehen. Das Recht garantens, selbst gegen diese unzulässigen Verwendungen vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.

(5) garanten hat Anspruch auf Nennung seines Namens als Urheber in Form eines Vermerks auf jeder von ihm erstellten Webseite. garanten und der Webentwickler von garanten darf diesen Copyright-Vermerk selbst anbringen und der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, ihn ohne Zustimmung von garanten zu entfernen. Bei nachträglichen Veränderungen der Website, die über deren bloße Aktualisierung hinausgehen, hat der Auftraggeber den Copyright-Vermerk entsprechend zu aktualisieren und auf die nachträgliche Veränderung hinzuweisen.

(6) Sämtliche an der Website oder einzelnen ihrer Teile oder durch Benutzung auf der Website entstehende Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte liegen beim Auftraggeber.

(7) garanten ist aufgrund des Webdesign-Vertrages nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Source-Code solcher von dem Webentwickler von garanten programmierter Elemente der Website herauszugeben, bei denen er aus der fertig gestellten Website nicht ohne weiteres direkt ablesbar oder rekonstruierbar ist. Die besonders zu vergütende Übergabe des Source-Codes kann jedoch im Wege einer gesonderten vertraglichen Regelung zwischen den Parteien vereinbart werden.

S 4/6

### **§ 5 Beschaffung einer Internet-Domain**

(1) Die Beschaffung der Internet-Domain(s), unter der die vertragsgegenständliche Website abrufbar gemacht werden soll, obliegt dem Auftragnehmer.

(2) Wird im Einzelfall ausnahmsweise zwischen den Parteien vereinbart, dass garanten die Beschaffung der Internet-Domain(s) übernehmen soll, so übernimmt garanten keine Gewähr für die Verfügbarkeit der gewünschten Domain oder die Nichtverletzung fremder Rechte (z.B. Namens-, Marken- oder Titelrechte) durch die Registrierung der gewünschten Domain auf den Auftraggeber. Falls die gewünschte(n) Domain(s) nicht mehr verfügbar sein sollte(n), so hat der garanten in Absprache mit dem Auftraggeber eine andere, verfügbare Domain zu beschaffen, die der ursprünglich gewünschten Domain möglichst ähnlich ist. Die Einholung von Rechten an von der zuständigen Vergabestelle bereits für Dritte registrierten Domains obliegt garanten nicht.

(3) Hat garanten die Beschaffung der Domain übernommen, so hat garanten diese auf den Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu registrieren und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit die Übertragung auf einen anderen Provider zu veranlassen. Sämtliche an der Domain erworbenen Rechte und Namensrechte liegen beim Auftraggeber.

### **§ 6 Beschaffung von Webserver-Speicherplatz**

(1) Die Beschaffung von Webserver-Speicherplatz, auf dem die vertragsgegenständliche Domain abgelegt werden soll, obliegt dem Auftragnehmer.

(2) Wird im Einzelfall ausnahmsweise zwischen den Parteien vereinbart, dass garanten die Beschaffung des Webserver-Speicherplatzes übernehmen soll, so hat garanten dies im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu tun und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit die Berechtigung des Auftraggebers zu bescheinigen. Insbesondere bei der Auswahl des Providers und bei den Vertragsverhandlungen hat garanten die Vermögensinteressen des Auftraggebers selbstständig wahrzunehmen und seine Sachkunde im Dienste des Auftraggebers einzusetzen. Über den Stand und Verlauf seiner Unternehmungen in dieser Angelegenheit hat garanten dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen.

T +49 [0] 211.600 54 64  
F +49 [0] 211.600 54 63  
E [simon@garanten.de](mailto:simon@garanten.de)  
[www.garanten.de](http://www.garanten.de)

garanten  
atelier für design  
nicole simon  
lorettostraße 25  
40219 düsseldorf | germany

### **§ 7 Vergütung**

(1) Der garanten erhält für seine Leistungen vom Auftraggeber eine Vergütung anhand eines vorab von garanten erstellten Angebots.

(2) Wünscht der Auftraggeber nach Beginn der Entwicklung der Website durch garanten zusätzliche Leistungen, die über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung hinausgehen, so richtet sich die hierfür anfallende Vergütung nach einem separaten Angebot von garanten. Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 7 nicht oder nicht hinreichend genügt, kann dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt werden.

(3) garanten ist berechtigt, jederzeit angemessene Abschlagszahlungen für die bereits von garanten erzielten Arbeitsergebnisse zu verlangen.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat garanten alle zur Entwicklung des Konzepts (bzw. Prototypen) notwendigen Informationen rechtzeitig mitzuteilen und Wünsche rechtzeitig zu äußern.

(2) Der Auftraggeber hat die zur Erstellung der Website erforderlichen Inhaltselemente (wie zum Beispiel Bild-, Ton-, Videodateien, Texte, Logos, interaktive Elemente, Software u.a.) in der von garanten vorab festgelegten Formatierung zu liefern. Für Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass vom Auftraggeber gelieferte Inhalte nicht der geforderten Formatierung entsprechen oder sonst fehlerhaft sind, ist garanten nicht verantwortlich. In diesem Falle verlängern sich etwaige Fertigstellungsfristen um einen jeweils angemessenen Zeitraum.

(3) Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

S 5/6

### **§ 9 Kündigung**

(1) Der Webdesign Vertrag kann von beiden Seiten bei erheblichen Pflichtverletzungen des anderen Teils vorzeitig beendet werden, insbesondere wenn garanten die weitere Erfüllung ablehnt, der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gem. § 8 nachhaltig nicht nachkommt oder der Auftraggeber fällige Abschlagszahlungen gem. § 7 Abs. 3 nicht leistet. Die Beendigung dieses Vertrages setzt eine vorherige Mahnung bzw. Abmahnung und Nachfristsetzung voraus, es sei denn die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich oder von der anderen Vertragspartei abgelehnt worden.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag darüber hinaus auch ohne wichtigen Grund jederzeit beenden. Hiervon bleibt der Vergütungsanspruch garantens jedoch unberührt, abzüglich ersparter Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung des bisherigen Arbeitsergebnisses oder der für den Auftraggeber vorgesehenen Kapazitäten.

(3) Bei wirksamer Beendigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber gehen alle Nutzungsrechte an bereits erstellten Webseiten sowie das Eigentum an allen Verkörperungen hiervon gegen Zahlung in Höhe des Wertes der bereits erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber über.

### **§ 10 Abnahme und Zahlung**

(1) Nach Fertigstellung der Website und ihrer Übertragung in den Verfügungsbereich des Auftraggebers gem. § 3 Abs. 3 ist der Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen zu ihrer schriftlichen Abnahme verpflichtet, sofern sie den vertraglichen Spezifikationen sowie dem freigegebenen Konzept entspricht.

(2) garanten ist jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber Teile der Website zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Auftraggeber zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und den Spezifikationen sowie dem Konzept entspricht. Einmal abgenommene Teile der Website können vom Auftraggeber später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte. Umfang und Zeitpunkt der Vergütungspflicht bleibt von einer Teilabnahme unberührt und richtet sich ausschließlich nach den Absätzen 1 und 3 dieses Paragraphen sowie nach § 7 dieses Vertrages.

(3) Nach der Gesamt-Abnahme der fertig gestellten Website ist die Gesamtvergütung, abzüglich bereits geleisteter Abschlagszahlungen, dem Auftraggeber in Form einer Schlussrechnung in Rechnung zu stellen. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung ist auf das Konto von garanten einzuzahlen.

(4) Der Auftraggeber gerät spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.

T +49 [0] 211.600 54 64  
F +49 [0] 211.600 54 63  
E [simon@garanten.de](mailto:simon@garanten.de)  
[www.garanten.de](http://www.garanten.de)

garanten  
atelier für design  
nicole simon  
lorettostraße 25  
40219 düsseldorf | germany

### **§ 11 Gewährleistung und Haftung**

(1) Für Mängel in der Funktionsfähigkeit der Website nach dem Stand der Technik haftet garanten grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 633ff. BGB. Vertraglich geschuldet ist die Funktionsfähigkeit der Website auf den gebräuchlichen Internetbrowsern in jeweils aktueller Version. garanten haftet auch dafür, dass die erstellte Website den vertraglichen Spezifikationen und dem Konzept in der freigegebenen – oder der Freigabe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages gleichgestellten – Form entspricht. Für Rügen bezüglich der künstlerischen Ausgestaltung haftet er nicht.

Nach Meldung eines Mangels in der Funktionstüchtigkeit der Website während der Gewährleistungsfrist wird garanten bis zu dessen Behebung eine Zwischenlösung bereitstellen, soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen ist.

(2) Für Mängel an der Website, denen ausschließlich Sicherheitslücken oder sonstige Fehler des der erstellten Website zugrunde liegenden Redaktionssystems (z.B. TYPO3) zugrunde liegen, ist garanten nicht verantwortlich.

(3) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet garanten nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person. Diese Haftungsreduktion gilt auch für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Im Übrigen ist die Haftung im Falle der einfachen Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzungen, auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(4) Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Er stellt garanten hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(5) Für Verletzungen von Wettbewerbsrecht und ähnliche Verstöße, die auf der Konzeption der Gesamt-Website beruhen, haftet garanten nur, wenn sie durch seine spezielle Ausgestaltung der Website entstanden sind und auf von ihm eingebrachten Ideen beruhen. Für Verstöße, die einem vom Auftraggeber verfolgten Businessmodell inhärent sind, haftet garanten nicht. Im Übrigen haftet garanten für Rechtsverstöße, die nicht in der Verletzung des Schutzrechtes eines Dritten bestehen nur, wenn er den Rechtsverstoß kannte.

S 6/6

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

(4) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge ist Düsseldorf.

T +49 [0] 211.600 54 64  
 F +49 [0] 211.600 54 63  
 E [simon@garanten.de](mailto:simon@garanten.de)  
[www.garanten.de](http://www.garanten.de)

garanten  
 atelier für design  
 nicole simon  
 lorettostraße 25  
 40219 düsseldorf | germany